

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 471 vom 8. Oktober 2018

BE Obergericht, 2018-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_471

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 471 du 8 octobre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 471 del 8 ottobre 2018

Regeste

Sexuelle Handlungen mit Kind | Strafgesetz

Erwägungen

E. 9

Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.0; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. IV. 12. hinten) wird wegen sexuellen Handlungen mit Kindern bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 aStGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 309 ff., S. 26 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen:

15 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lassen sich sexuelle Handlungen nach der Eindeutigkeit ihres Sexualbezugs abgrenzen. Keine sexuellen Handlungen sind Verhaltensweisen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild keinen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen. Als sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gelten hingegen Verhaltensweisen, die für Aussenstehende nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. Bei dieser objektiven Betrachtungsweise bleiben das subjektive Empfinden, die Motive oder die Bedeutung, die das Verhalten für den Täter oder das Opfer hat, ausser Betracht. Eindeutig sexualbezogene Handlungen erfüllen stets den objektiven Tatbestand. Auf die Motive des Täters kommt es nicht an (BGE 125 IV 58 E. 3. b S. 62 mit Hinweisen). «Une caresse insistante du sexe, des fesses ou des seins, même par-dessus les habits, constitue un acte d'ordre sexuel» (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_180/2018 vom 12. Juni 2018 E. 3.1; 6B_35/2017 vom 26. Februar 2018 E. 4.2; je mit Hinweisen). In subjektiver Hinsicht ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2017 vom 19. Januar 2018 E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 10

Subsumtion Die Privatklägerin, geb. . _____ 2000, war zum Tatzeitpunkt am 05.05.2015 rund 14½ Jahre alt und damit ein Kind bzw. eine Jugendliche i.S. von Art. 187 Ziff. 1 aStGB. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte die Privatklägerin am Arm packte und sie mit der anderen Hand über den Kleidern bewusst – und in nicht anders als sexuell zu deutender Absicht – an der Brust berührte. Er fuhr mit seiner Hand von oben nach unten über die Brust. Unter den gegebenen Umständen handelt es sich bei dieser zwar einfachen und kurzen körperlichen Kontaktnahme nach ihrem äusseren Erscheinungsbild um eine eindeutig sexualbezogene Berührung der Brust, welche die Grenze einer blossen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 aStGB überschreitet und

den objektiven Tatbestand der sexuellen Handlung mit Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 aStGB erfüllt. Die Verteidigung bringt vor, dem Beschuldigten könne in subjektiver Hinsicht mit Blick auf das Schutzalter der Privatklägerin kein Eventualvorsatz, sondern höchstens eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit i.S. von Art. 187 Ziff. 4 aStGB angelastet werden (pag. 384 f.). Der Beschuldigte gab zunächst an, er habe die Privatklägerin zwischen 19 und 22 Jahre alt geschätzt (pag. 105 Z. 87; pag. 106 Z. 169). In den weiteren Einvernahmen erklärte der Beschuldigte dann, er habe die Privatklägerin zu wenig angeschaut, um sagen zu können, wie alt sie sei. Das habe ihn auch zu wenig interessiert (pag. 114 Z. 64 ff.; pag. 123 Z. 78 ff.; vgl. auch pag. 264 Z. 9 ff.). Seine Beschreibung der Privatklägerin an der ersten Einvernahme zeigt allerdings, dass der Beschuldigte die für ihn relevanten Aspekte ihres Äusseren durchaus wahrgenommen hat (1.60 m, lange dunkle Haare, südländischer Touch, schlank [pag. 106 Z. 166 ff.]; «grosser Vorbau» [105 Z. 92 f.; pag. 108 Z. 248 ff.]). Der Beschuldigte räumte denn auch ein, er habe gesehen, dass die Privatklägerin jung gewesen sei. Das sei schon klar gewesen (pag. 114 Z. 66 f.; pag. 123 Z. 82 ff.).

16 Der Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass die Privatklägerin auf dem Video deutlich jünger aussieht als 19-jährig (pag. 264 Z. 7 f.). Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen in der Nähe einer Schule bei der Privatklägerin nach einer Mensa erkundigte. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen hat, dass die Privatklägerin unter 16 Jahre alt ist, ist daher nicht zu beanstanden und entspricht auch der Überzeugung der Kammer (vgl. zum Ganzen pag. 312, S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der sexuellen Handlung mit Kind (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung

E. 11

Überprüfung durch die Kammer Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

E. 12

Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz

der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 mit Hinweisen). Die Kammer erkennt für den Schuldspruch wegen sexueller Handlung mit Kind – bei gleich gebliebener Strafandrohung – im neuen Recht keinen Ansatz für eine mildere Bestrafung, weshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 17

13. Konkretes Vorgehen und Strafraumen Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 312 f., S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafraumen reicht somit von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 187 Ziff. 1 aStGB).

14. Tatkomponenten 14.1 Objektive Tatkomponenten Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern will die Gefährdung der sexuellen Entwicklung der Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, damit es zur verantwortlichen Einwilligung zu sexuellen Handlungen in der Lage ist (MAIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 187 StGB). Die Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts ist bei Sexualdelikten erfahrungsgemäss schwierig zu bestimmen. Die Folgen und Traumatisierungen hängen unter anderem ab von der Art und Intensität der sexuellen Ausbeutung, vom Alter der betroffenen Kinder, vom Geschlecht und Alter des Täters und von der Intensität der Beziehung zwischen Opfer und Täter. Welcher einzelne Faktor in welcher Intensität schädigend wirkt, bleibt aber im Einzelfall unvorhersehbar. Gesichert scheint einzig, dass sexuelle Übergriffe für jedes Kind ernsthafte Risiken bergen, in seiner persönlichen Entwicklung durch das Erlebte in irgendeiner Form beeinträchtigt zu werden (MAIER, a.a.O., N. 2 zu Art. 187 StGB). Die Privatklägerin befand sich im Zeitpunkt der Tat in der Pubertät und war damit besonders verletzlich. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte sie aus, sie habe in der Nacht nicht schlafen können und Angst gehabt. Sie sei bei einer Psychologin gewesen und habe eine Therapie gemacht. Die Therapie sei mittlerweile abgeschlossen, aber sie habe den Vorfall noch nicht ganz verarbeiten können. Er sei immer noch in ihrem Kopf (pag. 256 Z. 27 ff.). Diese Aussagen zeigen, dass die Folgen dieses Übergriffs alles andere als zu bagatellisieren sind. Der Beschuldigte nutzte die körperliche Unterlegenheit und die Unerfahrenheit der minderjährigen Privatklägerin aus, um seinem momentanen sexuellen Verlangen nachzugeben. Zu berücksichtigen ist, dass es sich nur um eine kurze Berührung der Brust über den Kleidern handelte. Der Beschuldigte hörte zudem auf, als die Privatklägerin seine Hand wegstiess und zu schreien begann. Unter den Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 aStGB fallen auch weit schwerer ins Gewicht fallende Übergriffe, was in der maximalen Strafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe zum Ausdruck kommt. Nichtsdestotrotz handelte es sich um eine klare Grenzüberschreitung gegenüber einer Minderjährigen.

E. 18

14.2 Subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen Gründen. Es ging ihm um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse, was indes tatbestandsimmanant und deshalb neutral zu gewichten ist. 14.3 Fazit
Tatkomponenten Das Tatverschulden ist – im Verhältnis zum Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe – insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet – wie die Vorinstanz – für den Schuldspruch wegen sexueller Handlung mit Kind eine Strafe im Bereich von 60 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. 15. Täterkomponenten Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 314, S. 31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte weist drei nicht einschlägige Strafregistereinträge auf (pag. 245 f.). Das Urteil des Bezirksamts Zofingen vom 24. Oktober 2007 wurde mittlerweile aus dem Strafregister gelöscht (vgl. pag. 363). Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren ist nicht zu beanstanden. Er hat sich stets korrekt und soweit möglich auch kooperativ verhalten. Ein solches Verhalten darf jedoch erwartet werden und führt deshalb gemäss ständiger Praxis nicht zu einer Strafminderung. Der Beschuldigte bestritt die Tat auch im oberinstanzlichen Verfahren, was allerdings vom Recht des Beschuldigten, sich nicht selber belasten zu müssen, gedeckt ist und deshalb nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden darf. Dies bedeutet aber auch, dass unter dem Titel Geständnisbereitschaft keine Strafminderung erfolgen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt noch neutral aus. 16. Strafmass und Straftat Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen sexueller Handlung mit Kind eine Strafe von 60 Strafeinheiten als angemessen. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass vorliegend einzig eine Geldstrafe in Frage kommt (pag. 315, S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Polizeihaft von einem Tag ist an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 aStGB). Gemäss Art. 34 Abs. 2 aStGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

E. 19

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten haben sich seit dem erstinstanzlichen Urteil nur unwesentlich zu seinen Gunsten verändert (vgl. pag. 367). Die Höhe des Tagessatzes wird deshalb auf CHF 140.00 belassen (vgl. pag. 315, S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 17. Strafvollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die zu vermutende günstige Prognose in Zweifel ziehen könnten. Der Beschuldigte ist nicht einschlägig vorbestraft und hat sich seit dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall – soweit ersichtlich – wohl verhalten. Es ist davon

auszugehen, dass das vorliegende Strafverfahren eine genügende Warnwirkung hat, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Zudem lebt der Beschuldigte in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs sind somit gegeben. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren festgesetzt. Gemäss Art. 42 Abs. 4 aStGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 aStGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse schafft insbesondere im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Bereich der leichteren Kriminalität verhilft Art. 42 Abs. 4 aStGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Die unbedingte Verbindungsstrafe bzw. -busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2010 vom 19. August 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% der Strafe festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191).

E. 20

Nach Auffassung der Kammer sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Beim Schuldspruch wegen sexueller Handlung mit Kind handelt es sich nicht um ein eigentliches Massendelikt und es liegt keine Schnittstellenproblematik vor. Zudem erscheint eine Verbindungsbusse unter den gegebenen Umständen auch mit Blick auf die Spürbarkeit und Wirkung der Strafe nicht zwingend nötig. Von der anteilmässigen Ausfällung einer Verbindungsbusse kann daher abgesehen werden und der Beschuldigte ist zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 140.00 zu verurteilen. V. Zivilpunkt Hinsichtlich des Zivilpunkts kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat den Zivilpunkt ausführlich und sorgfältig begründet (pag. 317 f., S. 34 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die zugesprochene – von der Privatklägerin oberinstanzlich nicht angefochtene – Genugtuung erscheint den Umständen angemessen, weshalb die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 500.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. Mai 2015 an die Privatklägerin zu bestätigen ist. Für die Beurteilung des Zivilpunkts sind keine erst- und oberinstanzlichen Kosten auszuscheiden. VI. Kosten und Entschädigung 18. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 3'465.00, aufzuerlegen. Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte

auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinien für die Bemessung der Verfahrenskosten in Strafsachen am Obergericht des Kantons Bern gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 23. April 2018). Somit ist auch nicht über eine Entschädigung für den privaten Verteidiger zu befinden. 19. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin Der Privatklägerin wurde von der Staatsanwaltschaft ab 31. August 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Fürsprecherin D. _____ als amtliche

E. 21

Rechtsbeiständin bestellt (pag. 169). Mit Berufungsantwort vom 23. Mai 2018 stellte die Privatklägerin gleichzeitig ein neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (pag. 393; pag. 404 ff.). Die in Aussicht gestellten Belege wurden am 29. Juni 2018 nachgereicht (pag. 426 ff.). Das eingereichte neue Gesuch und die dazugehörigen Unterlagen dokumentieren die auch aktuell knappen finanziellen Verhältnisse der mittlerweile volljährig gewordenen Privatklägerin bzw. ihrer Familie. Gemäss Beschluss der Strafabteilung des Obergerichts vom 10. Dezember 2012 müssen amtliche Anwälte und unentgeltliche Rechtsbeistände im Rechtsmittelverfahren keinen neuen Antrag stellen (vgl. Art. 134 und 137 StPO). Das amtliche Mandat bleibt demnach auch im oberinstanzlichen Verfahren bestehen, so dass sich ein förmlicher Entscheid über das neue Gesuch erübrigt. Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt vorerst der Staat. Nur wenn sich die beschuldigte Person im Zeitpunkt des Kostenentscheids oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft geleisteten Verfahrenskosten bei der beschuldigten Person zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO). Die materiellen Voraussetzungen für die Rückforderung dieser Kosten decken sich mit denjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 und Art. 135 Abs. 4 StPO): In beiden Fällen muss sich die beschuldigte Person in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (DO-MEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 19 zu Art. 426 StPO; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_150/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.1; 6B_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.2). Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor erster Instanz durch Fürsprecherin D. _____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Kostennote vom 6. September 2017 bestimmt, wobei aus der erstinstanzlichen Urteilsbegründung nicht hervorgeht, dass die Vorinstanz den Stundenaufwand aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung um zwei Stunden kürzte (vgl. pag. 274; pag. 318, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese Entschädigung ist zu bestätigen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'872.30 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'188.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor oberer Instanz durch Fürsprecherin D. _____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 27. Juli 2018 (pag. 455 f.) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von

insgesamt CHF 2'730.65 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung

E. 22

und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 646.25, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). VII. Verfügungen Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

E. 22.00

200.00 CHF 4'400.00 CHF 111.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 4'511.40 CHF 360.90 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 4'872.30 volles Honorar CHF 5'500.00 CHF 111.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 5'611.40 CHF 448.90 CHF 0.00 Total CHF 6'060.30 nachforderbarer Betrag CHF 1'188.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'872.30 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'188.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Obere Instanz Leistungen bis 31.12.2017 Stunden Satz amtliche Entschädigung 0.40 200.00 CHF 80.00 CHF 4.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 84.00 CHF 6.70 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 90.70 volles Honorar CHF 100.00 CHF 4.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 104.00 CHF 8.30 CHF 0.00 Total CHF 112.30 nachforderbarer Betrag CHF 21.60 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST

E. 23

VIII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: der sexuellen Handlung mit Kind, begangen am 05.05.2015 in Bern z.N. von C. _____; und in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 34, 42 Abs. 1, 44, 47, 51, 187 Ziff. 1 aStGB, Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend total CHF 8'400.00. Die Polizeihaft von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tagessatz an die Geldstrafe ange-rechnet. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festge- setzt. 2. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 3'465.00. 3. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'000.00. II. A. _____ wird in Anwendung von Art. 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 500.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 05.05.2015 an die Straf- und Zivilklägerin C. _____. 2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten aus- geschieden.

E. 24

III. Weiter wird verfügt: 1. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin C. _____, Fürsprecherin D. _____, wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt: Erste Instanz Stunden Satz amtliche

Entschädigung

E. 25

Leistungen ab 01.01.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 11.60 200.00 CHF
2'320.00 CHF 131.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'451.20 CHF 188.75 CHF 0.00 Total,
vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'639.95 volles Honorar CHF 2'900.00 CHF 131.20
Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 3'031.20 CHF 233.40 CHF 0.00 Total CHF 3'264.60
nachforderbarer Betrag CHF 624.65 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt
Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die
für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichte- te Entschädigung von insgesamt CHF
2'730.65 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. _____ die Differenz zwischen der
amtlichen Entschädigung und dem vollen Ho- norar, ausmachend CHF 646.25, zu erstatten,
wenn er in günstige wirtschaftliche Ver- hältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138
i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige
Zustimmung zur Löschung des er- stellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art.
16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). 3. Dem für die Führung von AFIS
zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen
biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19
Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer er- kennungsdienstlicher Daten). 4.
Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____ - der Straf-
und Zivilklägerin, vertreten durch Fürsprecherin D. _____ - der
Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der
Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der
Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

E. 26

Bern, 8. Oktober 2018 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Guéra
Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert
30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du
Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78
ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht
(Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den
Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann
der amtliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft innert 10 Ta- gen seit Eröffnung bei der
Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3,
6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 138 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.